

## **Infoblatt / Hinweise zum Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten**

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten erfolgt gemäß § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung des Unstrut-Hainich-Kreises in der jeweiligen gültigen Fassung.

1. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur für Schüler **bis** einschließlich **Klassenstufe 4** bei einem Schulweg von mindestens **zwei** Kilometern und ab **Klassenstufe 5** bei einem Schulweg von mindestens **drei** Kilometern.
2. Der **Schulweg** ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.
3. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
4. Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Höhe der tatsächlichen Kosten.
5. Bei allen Anträgen auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten müssen die angefallenen Fahrtkosten durch entsprechende Fahrscheine für Bus oder Bahn nachgewiesen werden. Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den jeweiligen Schülerwochen- bzw. Schülermonatskartenpreisen, die für die Schulmonate anerkannt werden. Der Abrechnungsmodus für das aktuelle Schuljahr, in dem die entsprechenden Wochen- und Monatskartenpreise aufgelistet sind, liegt in jedem Schulsekretariat vor. Der Abrechnungsmodus und das Antragsformular etc. stehen auch als Download auf der Internetseite des Landratsamtes unter [www.unstrut-hainich-kreis.de/Downloads & Formulare/FD Straßenverkehr/Schülerbeförderung](http://www.unstrut-hainich-kreis.de/Downloads%20%26%20Formulare/FD%20Stra%C3%9Fenverkehr/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderung) zur Verfügung.
6. Die Anerkennung von Fahrten mit Privatfahrzeugen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.  
Ausnahmen sind:
  - Wartezeiten bei den öffentlichen Verkehrsmitteln von jeweils mehr als 1 Stunde vor **und** nach dem Unterricht
  - wenn keine Bus- und Bahnverbindungen bestehen
  - Behinderungen, die die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausschließen

Wenn eine der Ausnahmen zutrifft, ist von den Eltern **vor Beginn der privaten Beförderung** ein schriftlicher, formloser Antrag an den Fachdienst Verkehr und Fahrerlaubniswesen zu stellen.

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Nutzung von privaten Fahrzeugen ist ausreichend zu begründen. Wenn Eltern ihre Kinder fahren, hat neben der Auflistung der Anwesenheitstage in der Schule eine eidesstattliche Erklärung bei jeder Fahrtkostenabrechnung zu erfolgen, aus der hervorgeht, dass die Fahrten zur Schule ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden und nicht auf dem Arbeitsweg stattfinden. Im Fall der Genehmigung des Antrages, soweit Ausnahmen vorliegen, wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 17 Cent pro Kilometer nach dem geltenden Thüringer Reisekostengesetz angerechnet.

7. Der Landkreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung.
8. Der Landkreis erhebt einen Eigenanteil an den Beförderungskosten für Schüler ab Klassenstufe 11 der Gymnasien, beruflichen Gymnasien, der mit einer Gesamtschule verbundenen dreijährigen gymnasialen Oberstufe, der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln. Der Eigenanteil des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt **pauschal 40,00 € pro Monat**.  
Eine Befreiung vom Eigenanteil an den Beförderungskosten kann erteilt werden, wenn der Gebührenschuldner Anspruch auf laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) hat. Die **Befreiung erfolgt auf Antrag** für die Zeit des Leistungsbezuges bei entsprechender Nachweisführung. Die Befreiung wird frühestens **ab dem Tag der Antragstellung** gewährt.
9. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals, **spätestens** jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Schuljahres bis zum **30. September**, geltend zu machen.
10. Die Anwesenheit des Schülers muss auf dem Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten von der besuchten Schule bestätigt werden.
11. Die Einreichung der Anträge erfolgt i.d.R. über die Schulsekretariate der jeweiligen Schulen, da diese o.g. Anwesenheit bestätigen müssen.
12. Alle **Bus- oder Zugfahrtickets** müssen in **zeitlicher Reihenfolge aufgeklebt** und mit dem Antrag zusammen eingereicht werden.

Für Fragen bezüglich der Antragstellung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Fachdienst Straßenverkehr/  
Schülerbeförderung

